Nachhaltiges Finanzwesen und Standard für grüne Anleihen[30]

Mitteilung der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2021

Nach ihrer Mitteilung vom 21. April 2021 präsentierte die Europäische Kommission am 6. Juli 2021 in ihrem Sustainable-Finance-Paket drei weitere konkrete Elemente zur Umsetzung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und des europäischen Grünen Deals:

1. Die Strategie für ein nachhaltigeres Finanzwesen zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft, zur besseren Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen und Haushalten, zur Erhöhung der Resilienz des Finanzsektors sowie zur Förderung eines weltweiten Konsenses bei der Nachhaltigkeitsagenda in den entsprechenden internationalen Foren.

2. Der EU-Standard für grüne Anleihen (EUGBS) ist ein freiwilliger hochwertiger Standard für grüne Anleihen, der privaten und öffentlichen Emittenten aus Europa und der restlichen Welt offensteht. Er dient dem Schutz der Marktintegrität und der Vermeidung von Greenwashing.

3. Der Rechtsakt zu Taxonomie-Reporting von Finanz- und Nicht-Finanz-Unternehmen enthält Schlüsselindikatoren zur Offenlegungspflicht hinsichtlich der Umweltfreundlichkeit von Vermögenswerten.

I Hintergrund

Im Zentrum der Prioritäten der Europäischen Kommission steht neben Digitalisierung der europäische Grüne Deal, der Europa bis 2050 klimaneutral machen, den Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft gestalten, der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele dienen und – angesichts der Auswirkungen der COVID-Pandemie – eine europäische Wachstumsstrategie ermöglichen soll. Der Finanzsektor dient hierbei als zentraler Hebel. Um die erheblichen Mittel[31] – öffentliche und private Investitionen in nachhaltige Aktivitäten in allen Sektoren – zur Schließung der Investitionslücke zu aktivieren, müssen nachhaltige Investitionen für Investoren und Unternehmen leichter erkennbar und glaubwürdig sein. Darauf zielt das Sustainable-Finance-Paket der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2021 ab.

Die bisherige Umsetzung des Aktionsplans für nachhaltige Finanzen von 2018 bildet mit der EU-Taxonomieverordnung[32], der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten[33] und der Referenzwerteverordnung[34] die Grundlage für die Bereitstellung von nachhaltigen Anlagemöglichkeiten.

---

[30] Autorin: Alexandra Majer (Abteilung Repräsentanz Brüssel).

[31] *In this decade, (…) Europe will need around 350 bn EUR of annual extra investment to meet its 2030 emission target in energy systems only",* so EU-Kommissionsvizepräsident Dombrovskis.

[32] Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) trat am 12. Juli 2020 in Kraft.

[33] Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) trat am 10. März 2021 in Kraft.

[34] Die Benchmark-Regulation ist seit 23. Dez. 2020 in Kraft.

In der Mitteilung vom 21. April 2021[35] setzte die Europäische Kommission mit dem delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie (zur Einstufung der Wirtschaftstätigkeiten bezüglich der ersten beiden – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – der sechs Umweltziele), dem Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sowie Änderungen delegierter Rechtsakte zu nachhaltigen, treuhänderischen Pflichten und Produktüberwachung weitere Umsetzungsschritte.

II Aktuelles Maßnahmenpaket der Kommission zu nachhaltiger Finanzierung

Am 6. Juli 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr neues Paket für nachhaltige Finanzen, das einen transparenten, glaubwürdigen Rahmen schaffen soll zur Mobilisierung der umfangreichen nachhaltigen öffentlichen und privaten Investitionen, die für den Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft und Erreichung der Nachhaltigkeitsziele benötigt werden. Es beinhaltet die überarbeitete Strategie für ein nachhaltigeres Finanzwesen, einen EU-Standard für grüne Anleihen und einen Rechtsakt zum Taxonomie-Reporting von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen (lt. Art. 8 Taxonomie-VO).

1 Strategie für ein nachhaltigeres Finanzwesen

Die Strategie basiert auf dem Aktionsplan 2018, dem Übergangsfinanzierungsbericht der Nachhaltigkeitsplattform und der Konsultation 2020 und umfasst Maßnahmen in vier Bereichen.

A) Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen es Wirtschaftsakteuren aller Sektoren ermöglichen, den Übergang zu finanzieren und Klima- und Umweltziele unabhängig von der Ausgangsposition zu erreichen.

- **Ausweitung** der **Taxonomie** um vier weitere Klimaziele (Wasser, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung, biologische Vielfalt) bis zum 2. Quartal 2022, **Übergangstaxonomie** als Ergänzung der grünen Taxonomie (Thematisierung der noch nicht erfassten Bereiche wie Landwirtschaft sowie eventuell der Energiesektoren Gas und Kernenergie voraussichtlich im Herbst 2021),
- **Standards und Gütesiegel für nachhaltiges Finanzwesen** sollen für mehr Transparenz, Kohärenz und Glaubwürdigkeit sorgen und Greenwashing vermeiden: Nachhaltigkeitssiegel für Finanzinstrumente, neue Gütesiegel für ESG-Benchmarks und Mindestnachhaltigkeitskriterien für Finanzprodukte, Entwicklung eines Standards für Übergangsanleihen;
- Offenlegungspflichten bei Prospekten mit Nachhaltigkeitsinhalten.

B) Bessere Einbeziehung von Unternehmen und Haushalten

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) sowie private Haushalte sollen mittels adäquater Instrumente und Anreize einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für den Übergang erhalten – auch im Sinne einer vertieften Kapitalmarktunion.

- **Analyse der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu grünen Krediten** und **Hypotheken** für KMU und Haushalte (etwa zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden oder dem Umstieg auf emissionsfreie Fahrzeuge).

[35] Mitteilung der Europäischen Kommission zu EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken, 21. April 2021.

- **Beratung** von **KMU, Kleinanlegern und Haushalten** hinsichtlich nachhaltiger Finanzierungsmöglichkeiten (Steigerung der Finanzkompetenz von Bürgerinnen).
- Vereinfachter freiwilliger Standard für **KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung.**
- **Entwicklung** und **Nutzung digitaler Technologien** und innovativer Lösungen (künstliche Intelligenz, Internet der Dinge, Big Data, Blockchain, Distributed Ledger Technologien) für nachhaltige Finanzierung; einheitlicher europäischer Zugangspunkt (European Single Access Point) für Nachhaltigkeitsinformationen; Open Finance Framework.
- Integration nachhaltiger Finanzdaten in **EU-Datenräume** (lt. EU-Datenstrategie)
- Gerechter Übergang und Unterstützung glaubwürdiger Sozialinvestitionen: Bericht der Europäischen Kommission zur **sozialen Taxonomie** soll **bis Ende 2021** erfolgen.
- **Umweltgerechte Planung des EU-Budgets** (mehrjähriger Finanzrahmen 2021-27), Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei grünen Prioritäten nationaler Budgets und Risikoteilungsmechanismen zwischen öffentlichen und privaten Anlegern, um Marktversagen bei Finanzierung nachhaltiger Infrastruktur gegenzusteuern.
- **Versicherungen:** Evaluierung der Abdeckung von Naturkatastrophenrisiken, bessere Absicherung gegen Klima- und Umweltrisiken (Schließen von Versicherungslücken mittels des EIOPA-Dashboards für Naturkatastrophen) und Entwicklung von Empfehlungen zur Erhöhung der Abdeckung.

C) Resilienz und Beitrag des Finanzsektors zur Nachhaltigkeit

Beiträge des Finanzsektors zur Erreichung des europäischen Grünen Deals, zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors und zur Vermeidung von Greenwashing. Angemessene Berücksichtigung beider Aspekte des Wesentlichkeitsprinzips (d.h. finanzielle Nachhaltigkeitsrisiken und systematische Integration von Auswirkungen der Nachhaltigkeit in finanzielle Entscheidungsprozesse).

- Stärkung der **wirtschaftlichen** und **finanziellen Widerstandsfähigkeit** gegen **Nachhaltigkeitsrisiken**, die sich negativ auf Finanzmarktstabilität und Realwirtschaftsfinanzierung auswirken.
- Integration von **Nachhaltigkeitsrisiken** in **Risikomanagement** und **Aufsicht** von **Banken** (Eigenkapitalverordnung und -richtlinie) und Versicherungen (Solvabilität-II-Richtlinie) sowie Berücksichtigung in SREP/ORSA. Verstärkte Kooperation aller relevanten Behörden der Mitgliedstaaten, der EZB, des ESRB, der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Umweltagentur.
    - Regelmäßige gezielte Stresstests von Klimarisiken durch Aufseher.
    - Evaluierung makroprudenzieller Instrumente für Banken hinsichtlich Klimarisiken.
    - Analyse der Risikodifferenziale zwischen nachhaltigen und anderen Exposures bis 2023 (EBA und EIOPA).
    - Rolle der Aufsichtsbehörden bei Überwachung und Bekämpfung von Greenwashing. Überprüfung der Aufsichtsinstrumente und Effektivität der Aufsicht bis 2023.
    - Entwicklung eines robusten Überwachungsmechanismus für den geordneten Übergang des EU-Finanzsystems (Messung der Kapitalflüsse, Bewertung der Investitionslücke).

- **Ausweitung** der **Offenlegung** von **ESG-Zielen** und **-Risiken** durch Banken (mit entsprechender Proportionalität)**.** Regulierung von ESG-Ratingunternehmen (bessere Verfügbarkeit, Integrität, Vergleichbarkeit und Transparenz von Nachhaltigkeitsdaten entlang der Finanzwertschöpfungskette).
- Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsfaktoren** durch **Kredit-Rating-Agenturen.**
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei **Berichterstattung, Rechnungslegung** und **Rechnungslegungsstandards** (IFRS)
- Klärung treuhänderischer Pflichten und Verwaltung von Investoren. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen in Investitionsentscheidungsprozesse – mögliche stärkere Verankerung von ESG in die Pensionsrichtlinie und Aktionärsrechterichtlinie II.

D) Globale Ambitionen – führende Rolle Europas

Dabei geht es um die Förderung eines internationalen Konsenses für eine ambitionierte globale Nachhaltigkeitsagenda, wobei die EU diesbezüglich aktuell eine Vorreiterrolle hat.

- Die EU hat den größten Anteil an Emittenten grüner Anleihen[36] – dies stärkt auch die internationale Rolle des Euro – Vizepräsident der Europäischen Kommission Valdis Dombrovskis spricht von einer „**grünen Kapitalmarktunion**".
- Die Europäische Kommission strebt eine robuste **internationale Architektur** für **nachhaltiges Finanzwesen** gemäß dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit (Double-Materiality-Prinzip, d.h. der Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen und der Auswirkungen von Unternehmen auf das Klima) an, mit einer soliden Steuerung, einem soliden Regelwerk und Überwachungsrahmen. Dazu solle das Mandat des Finanzstabilitätsrats (FSB) im Bereich Nachhaltigkeitsauswirkungen (neben klassischen Nachhaltigkeitsrisiken) ausgeweitet werden.
- Unterstützung eines **ambitionierten Konsenses** in **internationalen Foren** (G20, Taskforce für klimabezogene Finanzrisiken im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht); Arbeit der Internationalen Plattform für nachhaltiges Finanzwesen (IPSF) an gemeinsamen Fundamenten entlang der EU-Taxonomie (einheitliche globale Basistaxonomie).
- **Unterstützung** von **Ländern** mit **niedrigen** und **mittleren Einkommen** beim Zugang zu nachhaltigen Finanzen und beim Aufbau von Märkten für grüne Anleihen.

Bis Ende 2023 wird die Europäische Kommission über die Durchführung der Strategie Bericht erstatten und die Mitgliedstaaten im Bereich nachhaltiges Finanzwesen aktiv unterstützen.

2 Standard für grüne Anleihen (EU Green Bond Standard)

Am 6. Juli 2021 unterbreitete die Europäische Kommission zudem ihren Vorschlag für eine Verordnung für einen **freiwilligen, hochwertigen EU-Standard** für **grüne Anleihen** (EUGBS) – damit will man einen „Goldstandard" etablieren.
Der EUGBS basiert auf der Taxonomie mit Reporting-Verpflichtungen und externer Überprüfung der Nachhaltigkeitsversprechen. Er steht **privaten** und **öffentlichen europäischen** und **außereuropäischen Emittenten** offen, soll zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen beitragen, Investoren **Klarheit** und **Schutz** geben und somit Greenwashing unterbinden und die Marktintegrität schützen.

[36] Lt. Informationen der Europäischen Kommission erfolgten 2020 51% der weltweiten Begebungen von EU-Unternehmen und öffentlichen Institutionen. 2020 waren 49% der weltweit begebenen grünen Anleihen in Euro denominiert. Allerdings beträgt der Anteil an grünen Anleihen nur 2,6% der gesamten EU-Anleihebegebungen.

- **EUGBS-Schlüsselanforderungen**:
  - Finanzmittel für EU-Taxonomie-konforme Projekte,
  - Transparenz hinsichtlich der Verwendung der Erlöse der Anleihen,
  - grüne Anleihen nach dem EU-Standard unterliegen einer externen Prüfung,
  - ESMA-Aufsicht: externe Prüfer müssen bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsicht (ESMA) registriert sein und werden von ihr beaufsichtigt.
- **Durchsetzung und Sanktionierung:**
  - Die Mitgliedstaaten sollen die nationalen kompetenten Behörden mit adäquaten Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausstatten.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen EU-Standard für grüne Anleihen wird im Rahmen des Ko-Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

3 Rechtsakt Taxonomie-Reporting (lt. Art. 8 Taxonomie-VO)

Als drittes Element präsentierte die Europäische Kommission am 6. Juli 2021 einen delegierten Rechtsakt mit **Schlüsselindikatoren zur Offenlegungspflicht** gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung, demzufolge Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen Anlegern Informationen zur Umweltfreundlichkeit ihrer Vermögenswerte und wirtschaftlichen Tätigkeiten offenlegen müssen (Inhalte, Methodik, Darstellung der Information).

- **Allgemeine Indikatoren** für große **nicht-finanzielle Unternehmen** werden den Anteil des Umsatzes, der Investitions- und Betriebsausgaben an umweltfreundlichen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung, dem delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie (wurde am 4. Juni 2021 verabschiedet) sowie künftigen delegierten Rechtsakten zu weiteren Umweltzielen offenlegen müssen.
- **Spezifische Indikatoren** für **Finanzinstitute**, große Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen müssen den Anteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Vermögenswerten angeben (z.B.: Green Asset Ratio).

Der delegierte Rechtsakt wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt.

III Offene Themen der EU-Klimataxonomie und weitere Maßnahmen

Weitere präzisierende Änderungen der delegierten Rechtsakte zur EU-Klimataxonomie sollen folgen – etwa zu den restlichen vier Klimazielen (Wasser, Biodiversität, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Kreislaufwirtschaft im 2. Quartal 2022) sowie eventuell zu Gas und Nuklear. Die Kommission erwartet zu Kernenergie noch zwei technische Expertenberichte (Gesundheit, Energie). Die Rolle von Gas soll laut Finanzdienstleistungskommissarin McGuinness im Herbst 2021 diskutiert werden. Auch wird man jene Aktivitäten thematisieren müssen, die zwar nicht „grün“ sind, jedoch bei Dekarbonisierung der Wirtschaft eine Rolle spielen können.
Aufgrund aktueller Lobbying-Aktivitäten aller betroffenen Sektoren scheint die Kommission eine Verwässerung der Standards zu befürchten. Dadurch könnte sich die Erreichung der gesetzten Umweltziele zeitlich verzögern und als eine mögliche Konsequenz müssten die Mitgliedstaaten erhöhte Ausgleichszahlungen leisten.